

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1603K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN (ZB ST LDW 2024)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Sachen
- 1.1 Gebäude
- 1.2 Landwirtschaftliche Betriebseinrichtung
- 1.3 Viehbestand
- 1.4 Erntefrüchte
- 1.5 Waren und Vorräte
2. Örtlicher Geltungsbereich
3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

#### 1. Versicherte Sachen

In der landwirtschaftlichen Sturmversicherung sind, soweit beantragt, Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mährescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert.

- 1.1 **Gebäude** sind mit allen **Baubestandteilen** (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert.

- 1.1.1 Als Gebäude gelten:

Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind.

In diese Gebäudedefinition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.

Nicht in diese Gebäudedefinition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen, Planenhallen und dergleichen.

- 1.1.2 Ferner die folgenden Bauwerke:

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte inklusive der verbauten Aufzüge und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt 1.1.1 zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Punkt 1.1.1 zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Rohbauten, das sind Bauten, die nach Fertigstellung Bauwerken wie unter Punkt 1.1.1 angeführt entsprechen;
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

- 1.1.3 Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen zur Stromerzeugung;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfliesungen;
- fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dergleichen, sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichem Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden;
- bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, ausgenommen Solaranlagen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör:

- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen.

Bei **Wohngebäuden** ist auch folgendes **Gebäudezubehör** versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- gemauerte Öfen;
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
- Balkonverkleidungen;
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

Nicht versichert sind jedoch Einbaumöbel.

- 1.2 Die Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung umfasst alle am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen, dem Betrieb dienenden Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus. Dazu gehören insbesondere:  
landwirtschaftliche Einrichtung, Geräte und Maschinen und Einrichtung von mit dem Agrarbetrieb verbundenen Nebenbetrieben (z. B. Buschenschanken, Verkaufsräume).
  - 1.3 Die Versicherung der **Viehbestände** umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand in Gebäuden, ausgenommen Pelztiere.
  - 1.4 Die Versicherung der **Erntefrüchte** umfasst alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.
  - 1.5 Die Versicherung der Waren und Vorräte umfasst sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen Waren und Vorräte. Dazu zählen Vorräte von Düngemitteln, Futterzusätzen etc. und Vorräte von mit dem Agrarbetrieb verbundenen Nebenbetrieben (z. B. Buschenschanken, Verkaufsräume).
- 2. Örtliche Geltung der Versicherung**  
Für **bewegliche Sachen** (landwirtschaftliche Betriebseinrichtung, Viehbestand, Erntefrüchte etc.) gilt die Versicherung in von allen Seiten geschlossenen Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
- 3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten**
- 3.1 Die **Viehbestände** sind zum **Verkehrswert** versichert.
  - 3.2 Für den Versicherungswert von **Erntefrüchten** sind die mittleren amtlich verlautbarten **Marktpreise** maßgeblich. Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
  - 3.3 Der Preis für **Saatgut** wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.